

## **BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“**

### **TEXTTEIL**

Salweide, Holunder, Liguster, Hainbuche, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Roterle, Gemeine Berberitze. Nadelgehölze sind unzulässig.

#### **1.7 Leitungsrecht § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB**

LR - Leitungsrechte zur Führung von Abwasserleitungen, Wasserversorgungsleitungen und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde Rechberghausen bzw. der jeweiligen Versorgungsträger, siehe Planeintrag.

#### **1.8 Nebenanlagen § 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB**

Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sonstige Nebenanlagen außer Stützmauern und Zisternen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind unzulässig.  
*Innerhalb des 30m-Waldabstandes sind Nebenanlagen als Gebäude unzulässig.*

#### **1.9 Außenbeleuchtung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Bei Elementen der Außenbeleuchtung, die an baulichen Anlagen installiert sind, sind Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen so weit wie möglich zu verkürzen ist.

### **2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO**

#### **2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO**

##### **2.1.1 Dachform / Dachneigung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Siehe Einschrieb im Plan.

##### **2.1.2 Dachdeckung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Dächer unter 10 Grad Dachneigung sind zwingend extensiv zu begrünen. Für die Deckung von geneigten Dächern über 10 Grad sind neben der begrünnten Dachkonstruktion nur dunkelrote und dunkelgraue Dachziegel oder Betondachsteine in entsprechender Farbe zulässig.

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

##### **2.1.3 Dachaufbauten § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

## **BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“**

### **TEXTTEIL**

Schleppdauben mit einer Dachneigung unter 5 Grad sind in geneigten Dächern zulässig, andere Dachgauben in den geneigten Dächern sind nicht zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Solaranlagen, Lichtkuppeln sind im Rahmen von Punkt 1.1.3 als Dachaufbauten zulässig

#### **2.2 Fassadengestaltung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Die Verkleidung der Fassaden unter Verwendung von metallischer oder glänzender Materialien oder Kunststoffe, Materialimitate und Fliesen sind unzulässig.

#### **2.3 Stellplätze und Zufahrten § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Ebenerdige PKW-Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit einer wassergebundenen Decke, oder Rasenfugen- oder Rasengitter- oder Dränpflaster, versiegelte Oberflächen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die unmittelbaren Hauszugänge. Als Notüberlauf ist eine offene Regenwasserableitung, z.B. über eine Pflasterrinne, in die private Grünfläche sicherzustellen.

#### **2.5 Hofflächen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Hofflächen sind gärtnerisch anzulegen oder mit einer wassergebundenen Decke, Rasenpflaster oder Natursteinen unversiegelt herzustellen und zu unterhalten.

Die Flächen sind zusätzlich oberflächlich in die privaten Grünflächen zu entwässern und dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

#### **2.6 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie müssen, wenn sie nicht zum Straßenraum gehören, als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Es dürfen nur heimische Laubgehölze verwendet werden, wie z.B. Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Weide, Linde, Ulme, Erle, Eberesche, Berberitze, Hasel, Weißdorn, Seidelbast, Schlehe, Salweide, Holunder, Liguster, Hainbuche, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Roterle, Gemeine Berberitze

## **BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“**

### **TEXTTEIL**

#### **2.7 Einfriedigungen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Zäune entlang der Verkehrsflächen und zu Nachbargrundstücken sind nur als in Hecken integrierte Draht- oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig. Zusätzlich darf an der Talseite von Grundstücken, die dort an eine Verkehrsfläche angrenzen und auch zu Nachbargrundstücken eine Sockelmauer von maximal 60 cm Höhe errichtet werden (in diesem Bereich sind daher Hecken (1m) nebst Sockelmauer (60cm) in einer Höhe von 1,60 m zulässig. Diese darf nur in grauem Sichtbeton oder in Naturstein ausgeführt werden.

#### **2.8 Aufschüttungen und Abgrabungen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Zur Verbesserung der Belichtung der Räume und der Nutzbarkeit der Gärten sind Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb des Grundstücks bis maximal 1,5 m Abweichung zum natürlichen Gelände zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken sind Aufschüttungen und Abstützung (Stützmauern) bis maximal 60 cm Abweichung zur Oberkante des Straßenanschluss *bzw. zum natürlichen Gelände zulässig*. Stützmauern dürfen *nur* in grauem Sichtbeton oder in Naturstein ausgeführt werden.

#### **2.9 Antennen § 74 Abs. (1) Nr. 4 LBO**

Mehr als eine Antenne auf einem Gebäude ist unzulässig.

#### **2.10 Niederspannungsfreileitungen § 74 Abs. (1) Nr. 5 LBO**

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig, ausgenommen vorhandene Freileitungen, soweit diese aus technischen Gründen nicht entfernt werden können.

#### **2.11 Werbeanlagen und Automaten § 74 Abs. (1) Nr. 2 und 7 LBO**

Das Aufstellen und Anbringen von Automaten ist unzulässig Für das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen bedarf es einer Kenntnissgabe. Dies gilt auch für solche Anlagen, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind. Unzulässig sind Werbeeinrichtungen, die flächig gestaltet sind. Werbeeinrichtungen müssen aus der Fassadengestaltung entwickelt werden und sich harmonisch in diese einfügen.

## **BEBAUUNGSPLAN „Haldenäcker II – 1. Änderung“**

### **TEXTTEIL**

#### **2.12 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO**

Bei allen Neubauflächen sind Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu ergreifen.

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

Speicherung: Zisterne, Retentionszisterne, Dachbegrünung, Teichanlage

Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage

Nutzung: Zisterne, Retentionszisterne

Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung].

Kombinationslösungen

Es ist ein Regenabfluss von der bebauten Fläche [Dachfläche] nachzuweisen, welcher dem natürlichen Oberflächenabfluss aus dem unbebauten Gebiet [12,5 l/(s\*ha)] entspricht; der Nachweis ist für ein 2-jährliches Regenereignis zu führen.

Bei Speicherung und gedrosselter Ableitung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn pro Quadratmeter  $A_u$  [„undurchlässig befestigte Fläche“] zur Zwischenspeicherung ein Retentionsvolumen von 15 l bereitgestellt wird. Der Drosselabfluss aus dem Speicher errechnet sich wie o.a. zu  $Q_{dr} [l/s] = A_u [m^2] * 12,5 * 10^{-4} l/(s*m^2)$ .

"Bei Dachbegrünungen gilt der Nachweis für Dächer gemäß 2.1.2 [Substratstärke mindestens 8 cm] als erbracht."

*Sofern das in den geplanten Zisternen gesammelte Regenwasser zur Verwendung im Haushalt vorgesehen ist, (z.B. Toilettenspülung) ist dies gemäß Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 dem Landratsamt Göppingen (Gesundheitsamt) anzuzeigen. Des Weiteren sind die DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ sowie DIN 1989 Teil 1-4 „Regenwassernutzungsanlagen“ zu beachten.*